

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)  
(Einzelplan 12)

## 11 Task Force des Bundeseisenbahnvermögens nicht mehr notwendig – Ausgaben bis zu 18 Mio. Euro drohen

---

(Kapitel 1216)

### Zusammenfassung

*Die Task Force „Immobilien“ ist durch einen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) zwecklos geworden. Als Konsequenz muss das BMDV die Task Force auflösen.*

*Das BMDV hatte das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) im November 2020 gebeten, eine Task Force „Immobilien“ einzurichten. Sie sollte den Wert von Immobilien steigern, bevor das BEV diese verkauft. Im Jahr 2021 schrieb das BEV hierfür insgesamt zehn Stellen aus. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) genehmigte diese Stellen nicht. Das BEV sparte sie auch nicht an anderer Stelle ein.*

*Der Haushaltsausschuss entschied im Jahr 2023, dass die nicht mehr bahnnotwendigen Immobilien des BEV auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übertragen werden sollen. Dabei handelt es sich um Liegenschaften, die nicht für Eisenbahnverkehrsleistungen sowie die Eisenbahninfrastruktur erforderlich sind. Das BMDV sollte dafür sorgen, dass das BEV solche Immobilien nicht mehr verkauft. In der Folge wäre die Task Force „Immobilien“ aufzulösen. Das BMDV forderte das BEV aber nicht dazu auf. Damit drohen unnötige Belastungen des Bundeshaushalts von bis zu 18 Mio. Euro.*

*Das BMDV muss nun endlich die Konsequenzen aus dem Beschluss des Haushaltsausschusses ziehen. Es muss das BEV anweisen, die Task Force zügig aufzulösen. Nur dann wird es den Bundeshaushalt entlasten.*

## 11.1 Prüfungsfeststellungen

### **BMDV lässt Verwertungsstrategien extern optimieren**

Das BEV ist eine Behörde im Geschäftsbereich des BMDV. Es bündelt die staatlichen Aufgaben, von denen die Deutsche Bahn AG entlastet werden soll. Eine wesentliche Aufgabe des BEV ist es, nicht bahnnotwendige Immobilien zu verwalten und zu verwerten. Als nicht bahnnotwendig werden Liegenschaften bezeichnet, die nicht für Eisenbahnverkehrsleistungen sowie die Eisenbahninfrastruktur erforderlich sind.

Das BMDV gab im Juni 2020 eine Studie zur Optimierung der Verwertungsstrategien für Immobilien des BEV in Auftrag. Es sollten Handlungsoptionen erarbeitet werden, um die Verkaufschancen der bisher nicht vermarkteten Immobilien des BEV zu erhöhen. Dadurch könnten sie leichter veräußert oder einer neuen entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Gutachter empfahlen dem BEV, eine Task Force „Immobilien“ für die Dauer von fünf Jahren einzurichten. Diese sollte innerhalb des BEV u. a. durch Investitionen die Werthaltigkeit von Immobilien vor einer möglichen Veräußerung stärken. Die Task Force sollte über einen Entwicklungsfonds von 15 Mio. Euro verfügen.

### **BMF genehmigt Stellen nicht**

Das BMDV bat im November 2020 das BEV, diese Task Force einzurichten. Daraufhin beantragte das BEV im Jahr 2021 zehn Stellen. Das BMF genehmigte die zusätzlichen Stellen für die Task Force nicht. Dennoch schrieb das BEV im Juni 2021 auf Anweisung des BMDV die Stellen aus. Das BEV sparte die Stellen an anderer Stelle nicht ein. Die Personalausgaben belaufen sich für die Dauer der Task Force auf rund 3 Mio. Euro.

### **BMDV und BEV sehen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ab**

Die BHO schreibt für alle finanzwirksamen Maßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor. BMDV und BEV haben die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen. Beide legten auch nicht fest, was sie mit der Task Force erreichen wollen. Sie hielten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für schwierig, wenn es um laufende Projekte geht.

## **BMDV berücksichtigt Maßgabebeschluss unzureichend**

Der Haushaltsausschuss forderte die Bundesregierung im November 2023 auf,

- dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort jegliche Verkäufe von nicht bahnnotwendigen Immobilien aus dem Bestand des BEV bis zu deren Eingliederung in die BImA unterbleiben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses;
- dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und Kommunen bis zum 30. September 2024 einen Gesetzentwurf für die Übertragung der nicht bahnnotwendigen Immobilien des BEV auf die BImA vorzulegen.

Das BMDV forderte das BEV bisher nicht auf, die Task Force aufzulösen.

## **Task Force belastet den Bundeshaushalt unnötig**

Nach dem Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz trägt der Bundeshaushalt die Ausgaben, die das BEV nicht durch eigene Einnahmen deckt. Für die Task Force würden Ausgaben von insgesamt 18 Mio. Euro anfallen: 3 Mio. Euro für Personal und 15 Mio. Euro für den Entwicklungsfonds.

## **11.2 Würdigung**

Das BMDV hat die fehlende Genehmigung der Stellen für die Task Force ignoriert. Es hätte das BEV nicht anweisen dürfen, diese einzurichten. In der Folge hätte das BEV die Stellen nicht ausschreiben dürfen.

Bei der Einrichtung der Task Force handelt es sich um eine finanzwirksame Maßnahme. Für diese ist die BHO zu beachten. Sie verpflichtet die Verwaltung, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erstellen. Ohne Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kann die Verwaltung keine Aussage darüber treffen, ob die Haushaltsmittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Sie ist eine zentrale Voraussetzung. Das BMDV und das BEV haben es versäumt, die Wirtschaftlichkeit der Task Force nachzuweisen.

Gemäß des Maßgabebeschlusses vom November 2023 sind Verkäufe von nicht bahnnotwendigen Immobilien durch das BEV nicht mehr vorgesehen. Diese Immobilien sollen auf die BImA übertragen werden. Damit ist die wesentliche Aufgabe der Task Force – der Verkauf nicht bahnnotwendiger Immobilien – weggefallen. Das BMDV hätte das BEV auffordern müssen, die Task Force wieder aufzulösen. Dies hat es versäumt. Damit

hat das BMDV den Beschluss des Haushaltsausschusses unzureichend beachtet. Es belastet zudem den Bundeshaushalt unnötig.

Das BMDV muss den Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses vom November 2023 unverzüglich umsetzen. In der Folge muss es das BEV auffordern, die Task Force zügig aufzulösen.

## 11.3 Stellungnahme

Das BMDV hat erklärt, das BMF habe zwar die Stellen für die Task Force nicht genehmigt. Es habe aber auch nicht widersprochen, dass die Task Force eingerichtet und neues Personal eingestellt wird. Das BEV habe daraufhin zehn befristete Stellen ausgeschrieben.

Die Kritik der fehlenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hat das BMDV zurückgewiesen. Das BEV habe in den Jahren 2014 bis 2019 mit der Verwertung von Immobilien einen Einnahmeüberschuss von 245 Mio. Euro erzielt. Das BMDV erachte es daher als zielführend, die bisherige Verwertungspraxis des BEV weiterzuentwickeln. Hierfür habe es die im Gutachten empfohlene Task Force eingerichtet.

Das BMDV hat der Auffassung des Bundesrechnungshofes widersprochen, dass es den Beschluss des Haushaltsausschusses missachte. Es hat darauf hingewiesen, dass die Veräußerung von bahnnotwendigen Liegenschaften zulässig sei. Auch nicht bahnnotwendige Liegenschaften könnten mit Zustimmung des Haushaltsausschusses veräußert werden. Damit habe die Task Force weiterhin den Auftrag, die vorhandenen Liegenschaften verwertbar zu machen, um Einnahmen zu generieren. Dies würde die Zuschüsse des Bundes an das BEV verringern. Das BEV sei trotz Maßgabebeschluss nicht von seinem gesetzlichen Auftrag entbunden, bis zur Rechtsänderung auch nicht bahnnotwendige Immobilien zu verwerten. Die vom Bundesrechnungshof geforderte Auflösung der Task Force sei nicht Gegenstand des Maßgabebeschlusses. Mit Erlass vom Januar 2024 habe es das BEV aufgefordert, die sich aus dem Maßgabebeschluss ergebenden Vorgaben zu beachten. Hierzu sei eine Unterteilung der Immobilien des BEV in sogenannte Fallgruppen, u. a. „Immobilien mit Bahnbezug“ erforderlich gewesen.

Den Einwand, dass die Task Force den Bundeshaushalt mit etwa 18 Mio. Euro belaste, hat das BMDV infrage gestellt. Es hat darauf hingewiesen, dass der Entwicklungsfonds noch nicht eingerichtet sei. Ob der Bundeshaushalt mit dieser Summe belastet werde, könne erst dann entschieden werden, wenn die Werterhöhung der entwickelten Liegenschaften feststehe.

## 11.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Kritik. Das BMDV kann nicht annehmen, dass das BMF das Budget für die Task Force genehmigt hat, nur weil es seiner Einrichtung nicht widersprochen hatte. Außerdem hätte das BEV die Stellen für die Task Force an anderer Stelle einsparen müssen.

Weshalb das BMDV auf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verzichtet hat, hat es nicht näher erläutert. Eine Bewertung allein aufgrund eines Einnahmeüberschusses erfüllt nicht die Anforderungen an eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Das BMDV hätte Ziele für die Task Force definieren und operationalisieren müssen. Zudem hätte es eine begleitende Erfolgskontrolle durchführen und eine abschließende planen müssen.

Das BMDV rechtfertigt sein Verwaltungshandeln, indem es den Maßgabebeschluss auslegt. Mit seinem Erlass ermöglicht es dem BEV, auch künftig nicht bahnnotwendige Liegenschaften zu veräußern. Die Fallgruppe „Immobilien mit Bahnbezug“, die das BMDV mit seinem Erlass eingeführt hat, kennt das Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz nicht. Dieses unterteilt die Immobilien lediglich in „bahnnotwendig“ und „nicht bahnnotwendig“. Historisch bedingt haben alle Immobilien des BEV einen gewissen Bahnbezug. Das BMDV legt den Maßgabebeschluss falsch aus und setzt ihn unzureichend um. Es darf nicht nach eigenem Ermessen handeln. Es hätte den Erlass so nicht herausgeben dürfen und muss ihn umgehend zurücknehmen.

Außerdem verkennt das BMDV, dass sich der gesetzliche Auftrag an das BEV auf die Verwaltung und Verwertung der nicht bahnnotwendigen Immobilien bezieht. Bahnnotwendige Liegenschaften sind vom Maßgabebeschluss nicht erfasst. Verwaltung und Verwertung bedeutet nicht, dass die Immobilien veräußert werden müssen. Das BEV kann die Immobilien auch verpachten und vermieten. Ein Verkauf ist nicht zwingend vorgeschrieben. Der Maßgabebeschluss widerspricht deshalb auch nicht dem gesetzlichen Auftrag.

Das BMDV muss nun endlich vollumfänglich die Konsequenzen aus dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses vom November 2023 ziehen. Es muss das BEV auffordern, die Task Force zügig aufzulösen. In der Folge darf es den vorgesehenen Entwicklungsfonds von 15 Mio. Euro nicht bereitstellen.